

110. 1. Der Straßenbahnschaffner ist berechtigt, den Fahrgästen Weisungen zu erteilen und den Fahrgast, der einer Weisung nicht folgt, von der Weiterfahrt auszuschließen. Der Schaffner darf aber — von Notfällen abgesehen — den Fahrgast nur an einer Haltestelle abjehen.

2. „Verkehrsunfall“ ist nach dem § 139 a StGB. jedes Ereignis, das bei natürlicher Betrachtung mit dem Verkehr und seinen Gefahren im ursächlichen Zusammenhange steht und zur Verletzung eines Menschen oder zur Beschädigung einer Sache geführt hat. Der ursächliche Zusammenhang wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Ereignis von einem anderen Verkehrsteilnehmer oder einem Dritten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

II. Straffenat. Ur. v. 9. Oktober 1941 g. C. 2 D 268/41.

I. Landgericht Berlin.

#### Gründe:

Der Angeklagte ist seit Jahren Straßenbahnschaffner bei der B.er Verkehrs-gesellschaft. Am 30. September 1940 war er als Schaffner auf dem zweiten Anhängewagen eines Straßenbahnzuges eingeteilt, der gegen 17 Uhr in der Richtung nach W. fuhr. Der Wagenzug war überfüllt, konnte an der Haltestelle F.-Straße/B.er Allee keine Fahrgäste mehr aufnehmen und hielt deshalb dort auch nicht an. Der Maschinenarbeiter B. war gleichwohl aufgesprungen. Während der Wagenzug in langsamer Fahrt in die B.er Allee einbog, forderte der Angeklagte den B. zum Absteigen auf und gab, weil B. während der Fahrt nicht absteigen konnte, das Zeichen zum Halten. Noch ehe der Wagenzug aber zum Halten gekommen war, stürzte sich der Angeklagte unter Flüchen und Schimpfworten auf B. und suchte ihn von der Plattform zu drängen; das gelang ihm nicht, weil B. sich festhielt. Der Angeklagte trat darauf B. in die Kniekehlen und in das Gesicht. B. stürzte infolge des heftigen Stoßes von der Plattform auf die Erde, die dort den eigenen Straßenbahnkörper abgrenzt, und schlug mit dem Hinterkopf auf den steinigen Gleiskörper auf. Er erlitt Prellungen und eine Gehirnerschütterung. Der Angeklagte sah, daß B. regungslos liegen blieb, gab aber sofort das Zeichen

zur Weiterfahrt, und der Wagenzug, der inzwischen zum Halten gekommen war, setzte die Fahrt fort.

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen „gefährlicher“ Körperverletzung im Amte und wegen Unterlassens der Hilfeleistung in Lateinheit mit Flucht nach einem Verkehrsunfall zu einer Gesamtgefängnisstrafe verurteilt. Die Revision rügt Verletzung sachlichen Rechtes. Sie hat keinen Erfolg.

Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, daß er als Beamter i. S. der §§ 340, 359 StGB. betrachtet worden ist. Die Strafkammer hat jedoch festgestellt, daß die B.er Verkehrsgesellschaft kein privatwirtschaftliches Unternehmen, sondern ein von der Stadt B. zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben betriebenes und im Eigentume der Stadt stehendes Unternehmen ist. Dem Angeklagten als Straßenbahnangestellten habe obgelegen, im Betriebe der Straßenbahn die Stadt B. gegenüber den Fahrgästen in seinem Wagen zu vertreten, d. h. die Fahrpreise zu berechnen und einzuziehen und in seinem Dienstbereiche für die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs nach Maßgabe der Dienstantweisungen zu sorgen. Dabei sei ihm auch das Recht eingeräumt gewesen, den Fahrgästen Weisungen zu erteilen, die diese zu befolgen hätten. Die Revision bekämpft diese Ausführungen ohne Erfolg. Sie stehen im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften zur Regelung des Betriebes von Straßenbahnunternehmungen, die im G. über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. Dezember 1934, 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), in der WD. über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen v. 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) und in den AusfBest. des RWerkM. v. 26. März 1938 (RWerkBl. B S. 59) zu dieser WD. enthalten sind. Im § 43 WD. und im § 143 AusfBest. findet namentlich das Recht des Straßenbahnschaffners seine Grundlage, den Fahrgästen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrs Weisungen zu erteilen und den Fahrgast, der der Weisung nicht folgt, von der Weiterfahrt auszuschließen. Die damit dem Straßenbahnschaffner durch Gesetz und Dienstantweisung im Dienste des öffentlichen Verkehrsunternehmens der Stadt eingeräumten Befugnisse lassen keinen Zweifel daran, daß ihm die Stellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinne zukommt. Das ist auch in der Rechtsprechung des RG. anerkannt (RGUrt. v. 5. Februar 1935 4 D 29/35 = JW. 1935

§. 2433 Nr. 11, v. 27. März 1941 5 D 72/41 = DR. 1941 §. 1286 Nr. 7).

Die Strafkammer hat die Mißhandlung des B. durch den Beschwerdeführer als „gefährliche“ Körperverletzung im Amte mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gewürdigt. Sie hat die Einlassung des Angeklagten zurückgewiesen, er habe sich gegen B. wehren dürfen, der trotz Aufforderung den Wagen nicht verlassen und sich dadurch des Hausfriedensbruches schuldig gemacht habe. Dazu ist folgendes zu bemerken: Auch Straßenbahnwagen gehören wie Eisenbahnwagen und -abteile zu den zum Verkehr bestimmten abgeschlossenen Räumen i. S. des § 123 StGB. Hausfriedensbruch kann deshalb auch durch widerrechtliches Eindringen in einen Straßenbahnwagen oder durch unbefugtes Verweilen im Wagen trotz der Aufforderung des Berechtigten, ihn zu verlassen, begangen werden. Daß etwa die Wahrung des Hausrechtes im Straßenbahnwagen nach der Dienstanweisung der B.er Verkehrs-Gesellschaft dem Schaffner des Triebwagens des Wagenzuges als dem Zugführer (§ 104 Ausf-Best.) vorbehalten sei, hat die Strafkammer nicht festgestellt. Zugunsten des Angeklagten muß deshalb davon ausgegangen werden, daß ihm die Befugnis zustand, Fahrgäste, die seinen Weisungen nicht nachkamen, aus dem Wagen zu weisen, und daß er auch selbständig darüber zu entscheiden hatte, ob weitere Fahrgäste aufgenommen werden sollten. Der Straßenbahnzug war nach der Feststellung der Strafkammer überfüllt; er hatte deshalb an der Haltestelle nicht angehalten. Damit war auch nach außen hin zu erkennen gegeben, daß Fahrgäste nicht aufgenommen werden sollten. Es kommt indes nicht darauf an, ob B. schon damit rechtswidrig gehandelt hat, daß er gleichwohl auf die Plattform aufsprang. Denn jedenfalls hat ihn der Angeklagte, als er aufgesprungen war, mit dem Hinweis auf die starke Besetzung des Wagens zum Absteigen aufgefordert und ihm damit erklärt, daß er nicht befördert werden könne. B. hätte deshalb absteigen müssen, wenn dazu die Möglichkeit bestand. Nach der Feststellung des Urteils befand sich aber der Wagenzug im Zeitpunkte der Aufforderung in Fahrt. Der § 36 StrVerfD. verbietet es aber, während der Fahrt abzustiegen. Die Fahrgäste dürfen den Straßenbahnwagen nur an der Haltestelle besteigen und verlassen. Dieses Verbot ist auch in den genannten Betriebsvorschriften enthalten. Der Straßenbahn-Schaffner darf deshalb einen Fahrgast,

den er von der Weiterfahrt ausschließen oder zur Fahrt nicht zulassen will, regelmäßig nur an einer Haltestelle absetzen. Das muß um so mehr gelten, wenn die Straßenbahn auf eigenem mit einer Hecke begrenztem Gleiskörper fährt. Denn dann ist ein Absteigen außerhalb der Haltestelle, wenn nicht unmöglich, so doch erheblich erschwert. Solange B. nicht absteigen konnte, war sein Verweilen im Wagen nicht rechtswidrig. Der Straßenbahnschaffner hat nicht nur für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften durch die Fahrgäste zu sorgen; er ist auch selbst an sie gebunden. Der Angeklagte konnte deshalb, solange der Wagenzug in Fahrt war, weder aus dem Gesichtspunkte der Notwehr, noch auf Grund seines Rechtes und seiner Pflicht, den Verkehrsvorschriften in seinem Dienstbereiche Geltung zu verschaffen, verlangen, daß B. abspringe. Er handelte widerrechtlich, wenn er gleichwohl versuchte, B. von der Plattform zu drängen, und wenn er ihn in der festgestellten Weise zum Verlassen des fahrenden Wagens zwang. Die Feststellungen des Urteils tragen auch die Annahme der Strafkammer, der Beschwerdeführer sei sich dessen bewußt gewesen, daß ihm kein Recht zustand, auf seinem Verlangen zu bestehen. Darauf weist schon die Tatsache hin, daß er das Haltezeichen gegeben hat. Denn darin kommt zum Ausdruck, daß er sich bewußt gewesen ist, er könne nicht verlangen, daß der Fahrgast von dem fahrenden Zug abspringe. Hat sich der Angeklagte, ohne das Anhalten des Wagenzuges abzuwarten, unter Flüchen und Schimpfworten auf B. gestürzt und ihn schließlich von der Plattform heruntergestoßen, so ist daraus zu ersehen, daß er sich nicht in seinem Hausrecht angegriffen gefühlt hat und diesen Angriff hat abwehren wollen, daß er auch nicht mit dem Willen gehandelt hat, den Dienstvorschriften Beachtung zu verschaffen. Denn sie verlangen von den Beamten ein bestimmtes, aber auch ein einwandfreies Verhalten gegenüber den Fahrgästen. Das Vorgehen des Angeklagten ergibt ohne weiteres, daß er weder einen wirklichen oder vermeintlichen Angriff hat abwehren wollen, noch daß er geglaubt hat, im Rahmen der Dienstankündigung zu handeln, sondern daß er sich offensichtlich aus Ärger zum Angriff gegen den Fahrgast hat hinreißen lassen. Bei dieser Sachlage ergibt sich weder aus dem § 53 noch aus dem § 59 StGB. ein Bedenken gegen die Annahme der Strafkammer, der Angriff des Angeklagten sei widerrechtlich gewesen.

Die Körperverletzung hat der Beschwerdeführer in Veranlassung

seiner Schaffnertätigkeit begangen. Daß er vorsätzlich gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Strafkammer hat deshalb den Tatbestand des § 340 StGB. mit Recht als erfüllt angesehen. Ein Vergehen der „gefährlichen“ Körperverletzung im Amte ist dem geltenden Rechte fremd. Verübt der Beamte die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, wie hier die Strafkammer ohne Rechtsirrtum angenommen hat, so verletzt er den § 340 StGB. und den § 223 a StGB. in Tateinheit. Das LG. hätte daher den Angeklagten auch in diesem Sinne verurteilen sollen. Den Mangel des Urteils kann das RG. durch Berichtigung der Formel beheben.

Nach den Feststellungen der Strafkammer hat sich der Beschwerdeführer nicht um B. gekümmert, der dicht am Gleiskörper, teilweise auf der Hecke, lag. Er hat auch die vorgeschriebene Meldung von dem Vorfall an den nächsten Dienstvorgesetzten oder an die Polizei unterlassen, und zwar, wie die Strafkammer feststellt, in der Absicht, sich so der Feststellung seiner Täterschaft zu entziehen.

Die Strafkammer hat darin ein Vergehen gegen den § 330 c StGB. in Tateinheit mit einem Vergehen gegen den § 139 a StGB. gefunden. Auch darin tritt kein Rechtsirrtum zutage. Die Verpflichtung, bei Unglücksfällen zu helfen, besteht unabhängig davon, ob sich der Betroffene in hilfloser Lage befindet (RGSt. Bd. 71 S. 200, 203, Bd. 74 S. 69, 71). Das gesunde Volksempfinden erforderte nach der zutreffenden Auffassung der Strafkammer, daß sich der Beschwerdeführer des B. annahm, ihn aus seiner gefährlichen Lage unmittelbar am Gleiskörper befreite und für Hilfe sorgte, wenn er sie nicht selbst leisten konnte. Von dieser Verpflichtung war der Beschwerdeführer auch nicht dadurch befreit, daß den Straßenbahnschaffnern die Einhaltung der Fahrzeiten zur Pflicht gemacht ist. Denn nach gesundem Volksempfinden geht die Sorge für das Leben eines Volksgenossen detartigen Rücksichten vor.

Die Strafkammer hat auch den Tatbestand des § 139 a StGB. ohne Rechtsirrtum für gegeben erachtet. Diese Gesetzesbestimmung ist durch die WD. v. 2. April 1940 RGBl. I S. 606 in das StGB. eingefügt worden. Sie ersetzt den früheren § 22 Abs. 1 KraftfahzG. und erweitert dessen Strafandrohung auf alle Teilnehmer am Verkehr, nicht etwa nur am Straßenverkehr. Der § 22 KraftfahzG. hatte dem Führer des Kraftwagens Strafe angedroht, „der nach

einem Unfälle (§ 7) es unternehme, sich der Feststellung des Fahrzeuges oder seiner Person durch die Flucht zu entziehen". Ein Unfall im Sinne dieses Gesetzes liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn beim Betriebe, d. h. im ursächlichen Zusammenhange mit ihm, eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt worden ist (RGSt. Bd. 66 S. 51, 55, RGUrt. v. 23. Januar 1939 2 D 857/38 = DJ. 1939 S. 875).

Als Verkehrsunfall i. S. des § 139 a StGB. ist jedes Ereignis anzusehen, das mit dem Verkehr und seinen Gefahren in ursächlichem Zusammenhange steht und zur Verletzung eines Menschen oder zur Beschädigung einer Sache geführt hat. Ob das der Fall ist, hat der Tatrichter vom Standpunkte natürlicher Betrachtung aus zu entscheiden. Bejaht er den Zusammenhang, so wird daran nichts durch die weitere Feststellung geändert, ein anderer Teilnehmer am Verkehr oder ein Dritter habe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt. Auch insoweit kann jetzt nichts anderes gelten, als für die Anwendung des § 22 KraftfahzG. anerkannt war (RGUrt. v. 9. November 1936 2 D 683/36 = HR. 1937 Nr. 356). Die öffentliche Ordnung verlangt nicht etwa nur bei fahrlässiger Verursachung eines Unfalles, daß der Täter festgestellt werde, sondern erst recht, wenn er vorsätzlich gehandelt hat. Der Sturz eines Fahrgastes aus der fahrenden Straßenbahn ist deshalb i. S. des § 139 a StGB. auch dann ein Verkehrsunfall, wenn ein anderer ihn vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Schaffner des Straßenbahnwagens selbst den Fahrgast aus dem Wagen gestoßen, so kann der Tatbestand des § 139 a StGB. gegeben sein, wenn er den Wagen die Fahrt fortsetzen läßt, obwohl er den Befehl zum Halten hätte geben können.

Die Strafkammer hat auch den inneren Tatbestand des Vergehens gegen die §§ 330 c und 139 a StGB. ohne Rechtsirrtum bejaht.

Die Annahme der Tateinheit zwischen dem Vergehen gegen den § 330 c und dem gegen den § 139 a StGB. entspricht der Rechtsprechung zum § 22 KraftfahzG. und zum § 330 c StGB. (RGSt. Bd. 71 S. 200, 204). Zwischen dem Vergehen der Körperverletzung und den ihm nachfolgenden Gesetzesverletzungen hat das LG. zutreffend Tateinheit angenommen (RGSt. Bd. 68 S. 216, 218).